

# BGer 9C 291/2016 vom 10. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_291\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_291_2016)

FR: TF 9C 291/2016 du 10 mai 2016

IT: TF 9C 291/2016 del 10 maggio 2016

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.05.2016 9C 291/2016 (9C\_291/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 10.05.2016 9C 291/2016  
(9C\_291/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
10.05.2016 9C 291/2016 (9C\_291/2016)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_291/2016  
Urteil vom 10. Mai 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als  
Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Stadt Illnau-Effretikon, Durchführungsstelle für  
Zusatzleistungen zur AHV/IV, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, Beschwerdegegnerin.  
Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. März 2016. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 28. April 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. März 2016 betreffend die  
Vergütung von Transportkosten zu medizinischen Behandlungsstellen, in Erwägung, dass  
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies voraussetzt, dass konkret auf die  
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften und weshalb sie von  
der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. und 134 II 244 E. 2.1 f.  
S. 245 f.), dass die Eingabe vom 28. April 2016 diesen Mindestanforderungen  
offensichtlich nicht genügt, weil sie eine Wiederholung des bereits im vorinstanzlichen  
Verfahren Vorgebrachten darstellt und die Beschwerdeführerin sich nicht hinreichend mit  
den entscheidwesentlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts auseinandersetzt, wonach  
es der fehlende Nachweis tatsächlicher krankheitsbedingter Transportkosten ist, der zur  
Verneinung des Anspruchs auf die von ihr geltend gemachte Vergütung führt (vgl. dazu  
Art. 14 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 ELG in Verbindung mit § 9 des zürcherischen  
Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 [ZLG; LS 831.3] und § 15 Abs. 1 lit. b und  
Abs. 2 der zürcherischen Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 [LS 831.31]), dass  
die Beschwerdeführerin nicht darlegt, inwiefern die vorinstanzliche  
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet -  
unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153)  
und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sie vielmehr an

der Sache vorbei argumentiert, die kieferorthopädische Behandlung sei notwendig und die von ihr zu deren Durchführung aufgesuchten Orte seien als Behandlungsstellen (im Sinne des Art. 14 Abs. 1 lit. e ELG ) anzuerkennen, dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Mai 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.